

Gem. § 9 Abs. 1 LImSchG sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr alle Betätigungen verboten, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Aufgrund § 9 Abs. 3 LImSchG können die Gemeinden bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse u. a. für Zwecke der Außengastronomie Ausnahmen durch ordnungsbehördliche Verordnung zulassen und damit den Schutz der Nachtruhe auch auf Zeiten nach 22.00 Uhr verlegen.

§ 1 Abs. 2 der im Entwurf beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung sieht daher für die Bewirtung der zu den Gaststätten im Stadtgebiet gehörenden Freiflächen erweiterte Öffnungszeiten vor.

Der Beginn der Nachtruhe wird sonntags bis donnerstags jeweils auf 23.00 Uhr und freitags und samstags jeweils auf 24.00 Uhr hinausgeschoben.

Ein öffentliches Bedürfnis für eine abweichende Regelung vom Beginn der Nachtruhe ist gegeben, wenn hinreichende Gründe vorliegen, die eine solche Regelung im Interesse der Allgemeinheit angezeigt erscheinen lassen.

Mit der beabsichtigten Regelung wird dem Wunsch des überwiegenden Teils der Bevölkerung Rechnung getragen, die Außengastronomie in den Sommermonaten auch über 22.00 Uhr hinaus nutzen zu können. Ein entsprechender Bedarf an einer Verlegung des Beginns der Nachtruhe in der warmen Jahreszeit ist daher vorhanden.

Zu beachten ist hierbei, dass die Verlegung des Schutzes der Nachtruhe zwar für die Zeit vom 01. April bis zum 30. September gilt, die Tage, an denen das Wetter die Gäste zum längeren Verweilen auf den Freiflächen einlädt jedoch relativ gering sind. Außerdem wird der Eintritt der Nachtruhe sonntags bis donnerstags lediglich um eine Stunde und freitags und samstags um zwei Stunden hinausgeschoben. Die angestrebte Begrenzung der Öffnungszeiten wird für die Anwohner der Gaststätten als akzeptabel angesehen, da das Ruhebedürfnis trotz der Abweichung von § 9 Abs. 1 LImSchG ausreichend gewahrt ist. In diesem Zusammenhang ist ferner zu erwähnen, dass der Verwaltung bislang keine besonderen Beschwerden hinsichtlich der Außengastronomie vorliegen.

Den Gastwirten wird ermöglicht, die Freiflächen über 22.00 Uhr hinaus zu betreiben und ihre Gaststättenbetriebe attraktiver zu gestalten. Ferner ist zu beachten, dass es im Stadtgebiet keinen herausgehobenen zentralen Bereich gibt, auf den eine ordnungsbehördliche Verordnung, wie sie jetzt beabsichtigt ist, beschränkt werden könnte. Die Bildung besonderer Schwerpunkte in der Außengastronomie ist im Stadtgebiet nicht erkennbar, vielmehr sind die Freiflächen in den einzelnen Stadtteilen verteilt.

Unter Berücksichtigung der Konsum- und Freizeitgewohnheiten des überwiegenden Teils der Bevölkerung ist ein öffentliches Bedürfnis am Hinausschieben des Beginns der Nachtruhe in der warmen Jahreszeit erkennbar.

In § 2 der Verordnung wird klargestellt, dass die durch § 1 getroffene Ausnahmeregelung nicht für die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten u. ä. Geräten gilt. Auch hierdurch wird die Belastung der Anwohner in einem zumutbaren Rahmen gehalten.

§ 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung betrifft die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Nachtruhe. Es handelt sich um Ordnungswidrigkeiten gem. § 17 Abs. 1 Buchstabe d LImSchG, die mit Geldbußen bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden können (§ 17 Abs. 3 LImSchG).

Im Einzelfall kann auf Verstöße somit umgehend ordnungsbehördlich reagiert werden.

Sollte in einzelnen Fällen von Freiflächen übermäßige Lärmbelastigungen ausgehen und Ordnungswidrigkeitenverfahren keine Besserung bringen, kann die Ordnungsbehörde die Erlaubnis zur Bewirtung auf der Freifläche gemäß § 15 Abs. 2 Gaststättengesetz wegen Unzuverlässigkeit des Gastwirtes widerrufen.

§ 32 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sieht eine Beschränkung der Geltungsdauer für ordnungsbehördliche Verordnungen vor. Die Geltung darf nicht über 20 Jahre hinaus erstreckt werden. Daher tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung am 31.05.2022 außer Kraft.

Beim Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung sind die Träger öffentlicher Belange in diesem Fall nicht zu beteiligen, weil sich weder aus dem LImSchG noch aus dem OBG, eine Pflicht zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergibt.

Eine Zustimmungspflicht übergeordneter Behörden ist beim Erlass der hier vorgesehenen Ordnungsbehördlichen Verordnung nicht erforderlich, da sie sich ebenfalls nicht aus den vorgenannten Vorschriften ergibt.

Das beim Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einzuhaltende Verfahren ergibt sich aus §§ 27 ff. OBG. Gem. § 27 Abs. 4 OBG obliegt der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Vertretung der Stadt, d. h. hier dem Rat der Stadt Sankt Augustin.

Aufgrund § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW kann jedoch der Hauptausschuss die Entscheidung treffen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.

Im vorliegenden Fall wird die Entscheidung an den Haupt- und Finanzausschuss herangebracht, um für die betroffenen Gastwirte und für die Verwaltung für die Sommermonate umgehend eine umfassende rechtliche Grundlage zu schaffen und die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen.

Da der Rat der Stadt Sankt Augustin erst am 03.07.2002 zusammentritt, wird die Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Genehmigung des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses durch den Rat ist für die Sitzung am 03.07.2002 vorgesehen.

Über die im Zusammenhang mit der Außengastronomieverordnung gemachten Erfahrungen wird die Verwaltung nach den Sommermonaten dem Ausschuss unaufgefordert berichten.

In Vertretung

Hans-Ulrich Lehmacher
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.